

33. Nachtrag zur Satzung der Bertelsmann BKK (in der Fassung vom 15.06.2007)

Artikel I

Die Übersicht zur Satzung wird wie folgt gefasst:

Übersicht zur Satzung

Artikel I

Inhalt der Satzung

- § 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse
- § 2 Verwaltungsrat
- § 3 Vorstand
- § 4 Widerspruchsausschuss
- § 5 Kreis der versicherten Personen
- § 6 Kündigung der Mitgliedschaft
- § 7 Aufbringung der Mittel
- § 8 Bemessung der Beiträge
- § 9 Kassenindividueller Zusatzbeitrag
- § 9a Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz
- § 10 Fälligkeit der Beiträge
- § 10a Erhebung von Beitragsvorschüssen
- § 11 Höhe der Rücklage
- § 12 Leistungen
 - § 12a unbesetzt
 - § 12b Primärprävention
 - § 12c Schutzimpfungen
 - § 12d Leistungsausschluss
- § 13 Medizinische Vorsorgeleistungen
 - § 13a Wahltarif hausarztzentrierte Versorgung
 - § 13b Wahltarif besondere Versorgung
 - § 13c Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme
- § 14 Bonusmodell für gesundheitsbewusstes Verhalten von Versicherten
 - § 14a Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung
 - § 14b unbesetzt
 - § 14c Persönliche elektronische Gesundheitsakte

- § 15 Wahltarife Krankengeld
- § 16 Kooperation mit der PKV
- § 17 Aufsicht
- § 18 Mitgliedschaft zum Landesverband
- § 19 Bekanntmachungen

Artikel II

Inkrafttreten

§ 12 Abs. 5 b) Nr. 4 Behandlung im Ausland

§ 12 Abs. 5 b) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H. und maximal 50,00 EUR für Verwaltungskosten zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen

§ 12 Abs. 7 b) Zusätzliche Leistungen

In § 12 Abs. 7 b) werden in der Überschrift die Worte „Zusätzliche Leistungen“ geändert in „Gesundheitsbudget“.

In § 12 Abs. 7 b) wird als 6. Aufzählungspunkt die folgende Regelung eingefügt:

Versicherte können eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder ihre Verschlimmerung zu vermeiden. Derartige Risikofaktoren sind:

- a. erhöhtes Körpergewicht
- b. erhöhter Blutdruck
- c. kardiovaskuläre Vorerkrankungen
- d. Atemwegserkrankungen
- e. Skelettvorerkrankungen, z.B. Skoliose
- f. Diabetes
- g. Rauchen
- h. Alkoholmissbrauch
- i. andere ärztlich festgestellte Risikofaktoren, z.B. familiäre Vorbelastungen

Sofern ärztlich bescheinigte Risiken vorliegen, aufgrund derer im Rahmen der sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zusätzlich ein Belastungs-Elektrokardiogramm, eine Lungenfunktionsuntersuchung und eine Laktatbestimmung erforderlich sind, können Versicherte diese Leistungen zusätzlich in Anspruch nehmen.

Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern erbracht wird, die die Zusatzbezeichnung Sportmedizin führen.

Voraussetzung für die aufgeführten zusätzlichen Leistungen ist, dass bereits bestehende Risikofaktoren auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen oder eine Erkrankung oder die Verschlimmerung einer bestehenden Erkrankung vermieden werden kann.

In § 12 Abs. 7 b) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Der Zuschuss für das Gesundheitsbudget ist insgesamt im Kalenderjahr auf 150 Euro je Versicherten begrenzt.

§ 12 Abs. 7 d) Flash-Glukose-Messsystem (FGM)

§ 12 Abs. 7 d) wird gestrichen

Anlage zu § 14 der Satzung

Ziffer 7.1.5 wird wie folgt neu eingefügt:

7.1.5 Gesundheitssportliche Aktivitäten

- Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder Fitnessstudio
- Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte Übungsleiter
- Sportabzeichen - DOSB, DLRG

Ziffer 7.1.6 wird wie folgt neu eingefügt:

7.1.6 Nichtraucher

- seit mindestens 6 Monaten Nichtraucher
- Bestätigung zum Ende des Bonuszeitraums durch einen Arzt

Ziffer 7.1.7 wird wie folgt neu eingefügt:

7.1.7 Normalgewicht

- Angabe zu Größe und Gewicht zum Ende des Bonuszeitraums zur altersbezogenen Berechnung des BMI durch einen Arzt oder eine Apotheke.

Ziffer 8 (Bonusbeträge) wird wie folgt neu gefasst:

8. Bonusbeträge

Für die unter 7.1. genannten Leistungen beträgt der Bonus:

Vorsorgeuntersuchungen	10,00 €
Schutzimpfungen	5,00 €
Prävention	10,00 €
Zahnärztliche Vorsorge	20,00 €
Geburtsvorbereitungskurs	10,00 €
Sportverein/Fitness	30,00 €
Sportveranstaltungen	10,00 €
Sportabzeichen	10,00 €
Nichtrauchen	10,00 €
BMI/Normalgewicht	10,00 €

und für die unter 7.2. genannten Leistungen:

Vorsorgeuntersuchungen	10,00 €
Schutzimpfungen	2,50 €
Prävention	10,00 €
Sonstige Gesundheitsaktivitäten	10,00 €

Die Ziffer 9 wird gestrichen.

Die bisherige Ziffer 10 wird umbenannt in Ziffer 9.

In der Ziffer 9 wird als Satz 1 folgendes eingefügt:

Anspruch auf den Bonus besteht nur dann, wenn bei Erwachsenen Nachweise aus mindestens zwei Bereichen der Punkte 7.1.1 bis 7.1.7 und bei Minderjährigen Nachweise aus mindestens zwei Bereichen der Punkte 7.2.1 bis 7.2.4 vorliegen.

In der Ziffer 9 werden in Satz 2 die Worte „Bonuspunkte (8.) und Multiplikation mit dem Bonuspunktwert (9.),“ durch das Wort „Bonusbeträge“ ersetzt.

In der Ziffer 9 wird in Satz 3 der Betrag „40 €“ durch den Betrag „100,00 €“ ersetzt.

Die bisherige Ziffer 11 wird umbenannt in Ziffer 10.

In der Ziffer 10, wird in Satz 2 der Betrag „50 €“ durch den Betrag „100,00 €“ ersetzt.

Die bisherige Ziffer 12 wird Ziffer 11.

In der Ziffer 11, erster Satz wird „80 Bonuspunkte“ durch „20,00 €“ ersetzt.

Die bisherige Ziffer 13 wird Ziffer 12.

Artikel II

Die Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abweichend hiervon tritt die Änderung zum § 12 Abs. 5 b) Nr. 4 (Behandlung im Ausland) rückwirkend zum 11.05.2019 in Kraft.

Gütersloh, 31.10.2019



 Martin Kewitsch
 Vorsitzender des Verwaltungsrates Gütersloh



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 31. Oktober 2019 beschlossene 33. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von

1. Artikel I Anlage zu § 14 der Satzung Ziffer 8 (Bonusbeträge) Geburtsvorbereitungskurs sowie mit der Maßgabe, dass
2. in Artikel I § 12 (Leistungen) Absatz 7 (Zusätzliche Leistungen) Buchstabe b (Gesundheitsbudget) 6. Aufzählungspunkt im 1. Satz nach den Worten „zu vermeiden“ die Worte „und entsprechende Risikofaktoren vorliegen“ ergänzt werden und
3. in Artikel I Anlage zu § 14 Ziffer 9 nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt werden: „Statusmessungen begründen nur in Kombination mit weiteren Maßnahmen einen Bonus (Ziffer 7.1.6 und 7.1.7 begründen gemeinsam keinen Bonusanspruch).“

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V [in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Dezember 2019
 213 – 59592.0 – 1498 / 2007

